

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

Gegen Empfangsbekanntnis an

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Vorab per E-Mail an

h.ahrens@sab-windteam.de

bearbeitende Dienststelle

Umweltamt (208)

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in

Tabea Martong

Raum

424

Kontakt

Telefon: 05121 309-4241

Fax: 05121 309 95-4241

tabea.martong@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

(208) 32 30 30 - SAB

30.03.2023

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA)

(Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Tenor

Der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 15.12.2020, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 23.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-5.6 MW, mit einer Nennleistung von je 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

WEA -Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
					Ost	Nord	Ost	Nord
1	Bockenem	Bockenem	6	35	578457	5760730	10°08'33,58	51°59'30,09
2	Bockenem	Bockenem	6	43	578404	5760360	10°08'30,49	51°59'18,14
3	Bockenem	Bornum	2	267	578735	5760186	10°08'47,70	51°59'12,34
4	Bockenem	Bornum	2	265/4	579029	5759957	10°09'02,92	51°59'04,78
5	Bockenem	Bornum	2	258	579078	5760333	10°09'05,80	51°59'16,92
6	Bockenem	Bockenem	6	17/3	578800	5760583	10°08'51,43	51°59'25,16
7	Bockenem	Bockenem	6	9/2	578778	5760955	10°08'50,59	51°59'37,21

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Antragsunterlagen vom 15.12.2020 sowie die geänderten und / oder ergänzend nachgereichten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG aus militärischer Sicht
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Befreiungen / Abweichungen / Ausnahmen / Erleichterungen

- Abweichung nach § 66 NBauO von § 10 der Niedersächsischen Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung - NBauVorlVO)

Gemäß § 66 NBauO wird folgende Abweichung von § 10 NBauVorlVO zugelassen:

Verzicht auf die Prüfung der Standsicherheitsnachweise der WEA Nr. 1 - 7, unter der nachfolgend genannten Bedingung Nr. II.9.3, dass die zu prüfenden bautechnischen Nachweise vor Baubeginn einen Auftrag zur Prüfung erfahren und evtl. geänderte oder veraltete Nachweise zu aktualisieren sind.

Die Beauftragung sowie die evtl. Aktualisierung der zuvor genannten Unterlagen sind gemäß § 67 Abs. 3 NBauO innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung einzureichen.

- Abweichung nach § 66 NBauO von § 5 NBauO

Gemäß § 66 NBauO wird folgende Abweichung von § 5 NBauO „Grenzabstände“ zugelassen:

Für das Flurstück 265/4 Flur 2 der Gemarkung Bornum wird auf die Abstandssicherung mittels Baulast gemäß § 81 NBauO zu WEA Nr. 4 in diesem Einzelfall gemäß Windenergieerlass vom 20.07.2021 verzichtet.

Eine grundbuchrechtliche Eintragung wurde mit dem Eigentümer des o.g. Flurstückes vereinbart. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen wurden keine Einwände gegen die geplante Maßnahme eingereicht.

Bei dem Flurstück 9/2 Flur 6 der Gemarkung Bockenem handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die gemäß § 6 Abs. 1 NBauO als Abstandsfläche bis zur Mitte hinzuzurechnen ist. Da der erforderliche Abstand die Mitte der Verkehrsfläche nicht überschreitet und hinsichtlich des Eiswurfes ein entsprechendes Eiswurferkennungssystem inkl. Abschaltung der Anlagen eingerichtet wird, trifft der Tatbestand einer Abstandsüberschreitung **nicht** zu.

§ 5 NBauO in Verbindung mit § 6 NBauO gilt als erfüllt. Somit kann auf diese Abweichung – unter Punkt 12 – verzichtet werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen sind als Bedingung (B) oder Auflage (A) formuliert.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. (A)
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). (B)
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). (B)
- 1.4. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.5. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich auf elektronischem Wege mitzuteilen. (A)
- 1.6. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege jeder Wechsel des Anlagenbetreibers, der Baubeginn der WEA, die Inbetriebnahme der WEA und der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung mitzuteilen. (A)

2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

2.1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. (A)

2.1.1. Tageskennzeichnung

- 2.1.1.1. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. (A)
- 2.1.1.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. (A)
- 2.1.1.3. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. (A)

2.1.2. Nachtkennzeichnung

- 2.1.2.1. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2). (A)
- 2.1.2.2. Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. (A)
- 2.1.2.3. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. (A)
- 2.1.2.4. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. (A)
- 2.1.2.5. Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen. (A)
- 2.1.2.6. Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV. (A)

2.1.3. Installation

- 2.1.3.1. Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. (A)

- 2.1.3.2. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. (A)

2.1.4. Stromversorgung

- 2.1.4.1. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. (A)
- 2.1.4.2. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen

an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. (A)

2.1.4.3. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. (A)

2.1.4.4. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. (A)

2.1.4.5. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. (A)

2.1.4.6. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. (A)

2.1.4.7. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. (A)

2.1.5. Sonstiges

2.1.5.1. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. (A)

2.1.5.2. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. (A)

2.1.5.3. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. (A)

2.2. Veröffentlichung

2.2.1. Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. (A)

2.2.2. Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (37/21)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10520)**

- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung). (A)**

2.2.3. Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist. (A)

3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG aus militärischer Sicht

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens II-333-21-BIV

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. (A)

4. Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 Abs. 2 NStrG und Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG für die dauerhafte Zuwegung

Der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG wird für sieben WEA im Außenbereich der Stadt Bockenheim aufgrund des § 18 des NStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt die beiden vorhandenen Wirtschaftswege bei km 1,688 /Abschnitt 30, Station 2,170 der K333 als Zufahrt zum Windpark zu benutzen.

- 4.1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. (B)
- 4.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. (A)
- 4.3. Bei Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 BImSchG erlischt auch die Sondernutzungserlaubnis. (B)
- 4.4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. (A)
- 4.5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (A)
- 4.6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. (A)
- 4.7. Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. (A)

- 4.8. Rechtzeitig vor eventuellen Bauarbeiten an der Straße (Baubeginn) sind die Planunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Kreisstraße schriftlich in dreifacher Ausfertigung über den regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur straßenbaubehördlichen Genehmigung beim Landkreis Hildesheim einzureichen. (A)
- 4.9. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Bockenem, Schlangenweg 51, 31167 Bockenem, Telefon (05067) 24778-0 rechtzeitig anzuzeigen. (A)
- 4.10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. (A)
- 4.11. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verwiesen. (A)
- 4.12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen. (A)
- 4.13. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. (A)
- 4.14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. (A)

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt für die dauerhafte Zuwegung zu den WEA über die Wirtschaftswege an der Kreisstraße 333.

5. Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 Abs. 2 NStrG und Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG für die temporäre Zuwegung

Der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG wird für sieben WEA im Außenbereich der Stadt Bockenem aufgrund des § 8 des FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt während der Bauzeit den vorhandenen Wirtschaftsweg bei km 0,200 /Abschnitt 330, Station 0,200 der B243 als Zufahrt zum Windpark zu benutzen.

- 5.1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. (B)
- 5.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. (A)
- 5.3. Bei Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 BImSchG erlischt auch die Sondernutzungserlaubnis. (B)
- 5.4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. (A)
- 5.5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (A)
- 5.6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. (A)

- 5.7. Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. (A)
- 5.8. Rechtzeitig vor eventuellen Bauarbeiten an der Straße (Baubeginn) sind die Planunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Bundesstraße schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur straßenbaubehördlichen Genehmigung einzureichen. (A)
- 5.9. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Bockenem, Schlangenweg 51, 31167 Bockenem, Telefon (05067) 24778-0 rechtzeitig anzuzeigen. (A)
- 5.10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. (A)
- 5.11. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. (A)
- 5.12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen. (A)
- 5.13. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. (A)
- 5.14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. (A)

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt für die bauzeitliche Zuwegung zu den WEA über den Wirtschaftsweg an der Bundesstraße 243.

6. Bodenschutz

- 6.1. Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sind ein Bodenschutzkonzept einschließlich eines Bodenmanagementkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen. (A)
- 6.2. Spätestens 4 Wochen vor Beginn von Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Dieses ist auf der Grundlage der einschlägigen und aktuellen fachlichen Regelwerke, hier der DIN 19731, der DIN 18915 sowie der DIN 19639 zu erstellen. Dabei ist auch der Rückbau der Anlagen entsprechend zu berücksichtigen. (A)

7. Naturschutz

- 7.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltenen Maßnahmenblätter V01 bis V06 sowie die Maßnahmenblätter M1 bis M5-8 (LBP S. 44 bis S. 67) einschließlich deren Anlagen sind als verbindliche Bauvorlagen umzusetzen. (A)
- 7.2. Für die Maßnahmen **M2** gelten für die anzupflanzenden Obstbäume die Sortenempfehlungen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim. Die Sortenauswahl ist vor Ausführung der Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)
- 7.3. Für die nicht auf den Baugrundstücken auszuführenden Kompensationsmaßnahmen **M1 bis M5-8** des LBP sind vor Inanspruchnahme der Genehmigung der Anlagen Baulasten einzutragen. (B)
- 7.4. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde mit 2 Wochen Vorlauf anzuzeigen. (A)
- 7.5. Das Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatschG wird auf 904.850,53 € festgesetzt. Dieser Betrag ist mit der Anzeige des Baubeginns auf eines der Konten des Landkreises Hildesheim zu überweisen mit dem Vermerk „Ersatzgeld Naturschutz“ im Verwendungszweck. (B)

8. Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG

- 8.1. Die betreffenden WEA, von denen eine beeinträchtigende Wirkung durch Schlagschatten zu erwarten ist, sind mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten, damit die Richtwerte für Schlagschattenbeanspruchung nicht überschritten werden. (A)
- 8.2. Alle Bodeneingriffe für die Windenergieanlagen, deren Zuwegungen, Leitungen und Kranstellflächen sind facharchäologisch durch einen studierten Archäologen oder einen ausgebildeten Grabungstechniker zu begleiten. (A)
- 8.3. Der Oberboden muss im Beisein der Fachkraft und mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel abgezogen werden. (A)
- 8.4. Sollten sich im so hergestellten Planum konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken (A).
- 8.5. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD - Referat Archäologie - Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover vorzulegen. (A)
- 8.6. Die Kosten für die archäologische Untersuchung und Dokumentation sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen (A).
- 8.7. Die Beauftragung der Grabungsfirma ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem NLD - Referat Archäologie - abzustimmen (A).
- 8.8. Die durch eine Grabungsfirma ausgeführte archäologische Untersuchung ist eng mit dem NLD - Referat Archäologie - Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen (A).

9. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz

- 9.1. Vor Baubeginn müssen zur Absicherung aller Abstandsflächen (gemäß § 5 NBauO i. V. m. Nr. 3.5.4.2 des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass vom 20.07.2021) die erforderlichen Baulasten gemäß § 81 / § 5 NBauO, sowie die geplanten Baulasten zur Vereinigung gemäß § 2 Abs. 12 NBauO und evtl. notwendigen Erschließungssicherung gemäß § 4 Abs. 2 NBauO von oder über betroffenen Nachbargrundstücke vorliegen. (B)
- 9.2. Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke (inkl. Beseitigung aller Bodenversiegelungen) hat der Bauherr der baulichen Anlagen (WEA Nr. 1 - 7) eine angemessene Sicherheitsleistung hier in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede oder Vorausklage zu erbringen. Diese wird entsprechend des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass - Juli 2021), Anhang Ziff. 3.5.2.3, auf 1.183.000 € (169.000 € je Windenergieanlage) festgesetzt und ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen [§ 35 Abs. 5 BauGB Abs. 5]. (B)
- 9.3. Vor Baubeginn und nicht später als ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 67 Abs. 3 NBauO die noch ausstehenden erforderlichen Nachweise der Standsicherheit (Typenprüfungen für die Standsicherheit einschließlich Bodengutachten sowie Schal- und Bewehrungsplänen für die Gründung) zur Prüfung einzureichen bzw. entsprechend geprüft vorzulegen. (B)

- 9.4. Für Standsicherheitsnachweise und Prüfungen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung vom 14.06.2021 (VVTB MBI. S. 1030) zu Grunde zu legen und bei Bedarf zu aktualisieren. (A)
- 9.5. Die Ausführung der Baumaßnahme darf nur nach geprüften statischen Unterlagen einschließlich der geprüften Konstruktionszeichnungen erfolgen. Für die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Windenergieanlagen ist ein anerkannter Prüfmgenieur mit der Überwachung zu beauftragen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme die Abnahmebescheinigung des Prüfmgenieurs zu den Akten zu geben. (A)
- 9.6. Die wiederkehrenden Prüfungen von Maschinen und Rotorblättern sowie der Tragkonstruktion sind entsprechend der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen (in der zurzeit gültigen Fassung) – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15, durchzuführen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim sind die Dokumentation der Prüfung in den festgelegten Abständen vorzulegen. (A)
- 9.7. Bei Feststellungen von Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage betreffen bzw. beeinträchtigen, sind diese umgehend der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim mitzuteilen. (A)
- 9.8. Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die tatsächliche Betriebszeit (Entwurfslebensdauer) der Anlagen berücksichtigt. Er kann sich auf die Teile der Windenergieanlagen beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer (hier für 20 Jahre) geführt wurde. (A)
- 9.9. Über das Eisabwurfkennungssystem inkl. Abschaltung ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. (A)
- 9.10. Die Windenergieanlagen Nr. 1 - 7 sind entsprechend der Vermaßungen im Amtlichen Lageplan auf den Baugrundstücken zu errichten. (A)
- 9.11. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben sind pro Anlage 1 Pkw-Einstellplatz auf dem Baugrundstück im Aufstellungsbereich der jeweiligen Anlage bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschl. der erforderlichen verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und benutzbar zu halten (§ 47 Abs. 1 NBauO). (B)
- 9.12. Die Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO). (A)
- 9.13. Das Standortbezogene Brandschutzkonzept REV 00 vom 22.10.2020 wird mit nachfolgenden Ergänzungen Gegenstand dieser Genehmigung und muss mit den Ergänzungen komplett umgesetzt werden.(A)
- 9.14. Das Generische Brandschutzkonzept des TÜV Süd vom 23.07.2020 wird mit nachfolgenden Ergänzungen Gegenstand dieser Genehmigung und muss mit den Ergänzungen komplett umgesetzt werden. (A)
- 9.15. Nach Fertigstellung ist vom Ersteller der Brandschutzkonzepte bzw. durch einen anerkannten Sachverständigen eine Bestätigung über die Umsetzung (Konformitätserklärung) vorzulegen. (A)
- 9.16. Für die erforderliche Löschwasserversorgung muss ein Sonderalarmplan in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr aufgestellt werden, der den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen und Einsatzkräften regelt. (A)

- 9.17. Die Zuwegungen von den öffentlichen Straßenbereichen und die Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen müssen gem. DIN 14090 befestigt, dauerhaft frei gehalten und ausgeschildert werden. Die WEA-Anlagen müssen außen gut sichtbar beschriftet werden. (A)
- 9.18. Die optional vorgesehenen Feuerlöschanlagen in den Gondeln (Brandgefahrenzonen) sind vorzusehen, da eine Brandbekämpfung in der Höhe nicht möglich ist und kein ausreichendes Löschwasser vor Ort vorhanden ist. (A)
- 9.19. Über die Errichtung der Blitzschutzanlage gem. DIN EN 62305-3 ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. (A)
- 9.20. Die Windkraftanlagen müssen fernüberwacht und bei Überhitzung automatisch auf eine ständig besetzte Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Im Störfall muss die Windkraftanlage automatisch abgeschaltet werden. (A)
- 9.21. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in jeder Windenergieanlage Handfeuerlöscher mit insgesamt mind. 24 Löschmitteleinheiten stets griff- und funktionsbereit (2 Handfeuerlöscher im Fußbereich der Windkraftanlage und 2 Handfeuerlöscher oben im Maschinenhaus) vorzuhalten. (A)
- 9.22. Für die Windenergieanlagen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 als Übersichts- und Detailplan mit den Zuwegungen, Höhenangaben, Notfallplan, einer textlichen Erläuterung und einer Telefonliste anzufertigen und nach Freigabe 5-fach (2 x Wettergeschützt und 3 x in Papierform) sowie 2 CD's zur Einführung vorzulegen. (A)
- 9.23. Die Schlussabnahme wird angeordnet. Die Schlussabnahme ist schriftlich nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu beantragen (§ 77 Abs. 3 NBauO). (A)

10. Immissionsschutz

- 10.1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, kurz TA Lärm) zu betreiben. (A)
- 10.2. Der von der Errichtung und dem Betrieb der WEA ausgehende Schall darf am nächstgelegenen Gebäude bzw. an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden folgende Werte nicht überschreiten (vgl. Nr. 6.1 der TA Lärm):

- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:

Tag	45 dB(A)
Nacht	35 dB(A)
- Reine Wohngebiete:

Tag	50 dB(A)
Nacht	35 dB(A)
- Allgemeine Wohngebiete:

Tag	55 dB(A)
Nacht	40 dB(A)
- Kern-, Dorf-, und Mischgebiete:

Tag	60 dB(A)
Nacht	45 dB(A)
- Urbane Gebiete:

Tag	63 dB(A)
Nacht	45 dB(A)

- Gewerbegebiete:
 Tag 65 dB(A)
 Nacht 50 dB(A)
- Industriegebiete (Tag und Nacht): 70 dB(A).

Die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

- tags 06.00 – 22.00 Uhr
- nachts 22.00 – 06.00 Uhr. (A)

- 10.3. Die im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13.11.2019, Bericht-Nr. I17-SCH-2019-102, prognostizierte Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach Nr. 6.1 der TA Lärm an vereinzelt, maßgeblichen Immissionsorten (IO), hier um 1 dB(A) an den IO9 und IO33, führt zu der Verwendung verschiedener Betriebsmodi der einzelnen Anlagen zur Tag- bzw. Nachtzeit. Es sind entsprechend der Angaben in Formular 4.5, Erstellungsdatum 11.02.2020, die folgenden Betriebsmodi zu verwenden und sicherzustellen, dass die dabei angegebenen Schalleistungspegel als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden:

WEA Nr.	Betriebsweise (Tag)	Betriebsweise (Nacht)	Schalleistungspegel dB(A)
WEA 1	Modus 0	Modus 0	104 dB(A)
WEA 2	Modus 0	Modus SO3	101 dB(A)
WEA 3	Modus 0	Modus SO5	99 dB(A)
WEA 4	Modus 0	Modus SO5	99 dB(A)
WEA 5	Modus 0	Modus 0	104 dB(A)
WEA 6	Modus 0	Modus 0	104 dB(A)
WEA 7	Modus 0	Modus 0	104 dB(A)

Dabei werden entsprechend des Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13.11.2019, Bericht-Nr. I17-SCH-2019-102, folgende Oktav-Bänder für den maximal zulässigen Emissionswert ($L_{e,max}$) der geplanten WEA festgeschrieben, die die Unsicherheiten der Emissionsdaten als Toleranzbereich berücksichtigt:

Oktav-Schalleistungspegel für den $L_{e,max}$ (Herstellerangabe)								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, P}$ (Modus 0) [dB(A)]	86.5	94.2	99.0	100.9	99.7	95.6	88.5	78.4
$L_{WA, P}$ (SO3) [dB(A)]	83.6	91.3	96.1	97.8	96.7	92.5	85.5	75.4
$L_{WA, P}$ (SO5) [dB(A)]	81.6	89.3	94.1	95.9	94.7	90.6	83.4	73.3

Oktavband für den $L_{e,max}$ der V162-5.6 MW Modus 0, SO3, SO5.

(A)

- 10.4. Spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme ist eine Überprüfung der im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13.11.2019, Bericht-Nr. I17-SCH-2019-102, prognostizierten Immissionspegel durch Messung der tatsächlich hervorgerufenen Emissionen der WEA 1-7 und anschließender erneuter Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln hinsichtlich der ursprünglich betrachteten Immissionsorte durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen (Abnahmemessung).
 Der Umfang der Abnahmemessung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (UIB) als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 10.5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der UIB unaufgefordert zu der vorstehend geforderten Abnahmemessung eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen. (A)
 - 10.6. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der sieben WEA ist der UIB spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. (A)
 - 10.7. Die WEA sind in einem vierjährigen Rhythmus beginnend ab Inbetriebnahme von einem Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion auf ihren technischen Zustand sowie den genehmigungskonformen Betrieb zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
 - 10.8. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG). Den Erlass entsprechender nachträglicher Anordnungen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, behalte ich mir ausdrücklich vor. (A)
 - 10.9. Die WEA sind im Falle des Eisansatzes über das vorhandene Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector System (BID) der Firma Weidmüller bzw. Vestas Ice Detection (VID), hier mittels der Konfigurationsvariante Variante „Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp“ abzuschalten und der Rotor in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten (parallel zur Fahrbahn). (A)
 - 10.10. Nach erfolgter Aufstellung der Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf ist der Unteren Immissionsschutzbehörde eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten vorzulegen. (A)
 - 10.11. Es ist das Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (VSFC) fachgerecht zu installieren und zu betreiben. Die WEA sind hierdurch abzuschalten, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erreicht werden. (A)
 - 10.12. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Ergebnisse sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
 - 10.13. Der Einbau und die Inbetriebnahme sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems nachzuweisen. (A)

11. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 WHG).

Die geplante Baugrundverbesserungsmaßnahme durch Einbau von Rüttelstopfsäulen (Kies-/Schottersäulen) u. a. ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Der betreffende Wasserrechtsantrag gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des WHG **oder** der entsprechende Unbedenklichkeitsnachweis für die geplante Baugrundverbesserungsmaßnahme durch Einbau von Rüttelstopfsäulen (Kies-/Schottersäulen) im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen. (A)

12. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden

- 12.1. Die betreffenden Bestandteile der Windenergieanlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Die Nachweise der betreffenden Fachbetriebsleistungen sind der zuständigen unteren Wasserbehörde zeitnah zu übersenden. (A)
- 12.2. Alle geforderten Daten bzw. Unterlagen sind sowohl in Papierform im Format bis DIN A3 als auch als elektronische Dateien im PDF-Format u. a. einzureichen und vorzuhalten. (A)
- 12.3. Vorkommnisse, die zu einer nachteiligen Veränderung des Bodens oder eines Gewässers führen können, sind der zuständigen unteren Wasserbehörde, **vorab** über die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle Hildesheim, Tel. 05121-3012222 oder die zuständige Polizeidienststelle, unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens und Verwendung folgender Kontaktdaten anzuzeigen:

Landkreis Hildesheim
FD 208, Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 / 309-555
Fax: 05121 / 309-95 4111
E-Mail: FD208TeamE@landkreishildesheim.de. (A)

III. Hinweise

1. Allgemeines

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gem. § 18 BImSchG in den Nebenbestimmungen Nr. 1.2 und 1.3 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

- 2.1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 2.2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 2.3. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
- 2.4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG aus militärischer Sicht

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

4. Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG

Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des NStrG hingewiesen:

3.1. § 18 Abs. 4 NStrG

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

3.2. § 22 NStrG

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

3.3. § 18 Abs. 3 NStrG

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

5. Erschließung

Die Erschließung der geplanten Baustandorte für Windkraftanlagen ist mit der örtlichen Feldmarksinteressensschaft abzustimmen.

6. Arbeitsschutz

5.1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen.

5.2. Für die Windkraftanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz, nach § 6 Gefahrstoffverordnung sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

5.3. Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln.

5.4. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) — Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt — fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.

5.5. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:

- Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
- Betriebsanweisungen

- Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen.

7. Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG

- 6.1. Es wird auf die sog. „Bamberger Liste“, in der Archäologen benannt sind (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>) verwiesen.
- 6.2. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des NLD - Referat Archäologie - sowie die Anlage dazu sind einzuhalten.
- 6.3. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege zur sofortigen Baufortführung freigegeben.
- 6.4. Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim NLD – Referat Archäologie –.
- 6.5. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem NLD - Referat Archäologie -, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

8. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz

- 7.1. Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist die Rückbau-Verpflichtungserklärung vom 19.10.2020 Bestandteil dieses Bescheides.
- 7.2. Die jeweils genannten betriebstechnischen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sind bindend.
- 7.3. Werbeanlagen, Tafeln und Schilder über 1,0 m² Ansichtsfläche bedürfen einer Baugenehmigung und unterliegen im Außenbereich gemäß § 50 NBauO einer gesonderten Betrachtung.
- 7.4. Einfriedungen über 2,00 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig.

9. Immissionsschutz

- 8.1. Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 8.2. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel (Art der Änderung i. S. d. §§ 15, 16 BImSchG) bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der UIB zu klären.
- 8.3. Die Genehmigung kann auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

10. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 WHG Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

11. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden

Die Windenergieanlagen sind Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV, die den wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 62 und 63 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV unterliegen. U. a. auf die Bestimmungen der §§ 43 und 44 AwSV wird gesondert hingewiesen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG beantragte am 15.12.2020, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 23.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-5.6 MW, mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Die geplanten WEA 1, 2, 6 und 7 sollen in der Stadt Bockenem, Gemarkung Bockenem, Flur 6, Flurstück 35, 43, 17/3 und 9/2 errichtet werden. Die WEA 3, 4 und 5 sind ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Bockenem geplant und sollen in der Gemarkung Bornum, Flur 2, auf den Flurstücken 267, 265/4 und 258 in Betrieb genommen werden.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Hildesheim
 - Umweltamt
 - Bauordnungsamt
 - Ordnungseinheit Kreisentwicklung und Infrastruktur
 - Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement
- Stadt Bockenem
- Landkreis Goslar
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg
- Überlandwerk Leinetal GmbH
- Wasserverband Peine
- TenneT TSO GmbH
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Die Stellungnahmen der o. g. Stellen und Behörden wurden im Laufe des Verfahrens sowie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen inkl. UVP-Bericht wurde der Öffentlichkeit gem. §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) die Möglichkeit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und ggf. Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Es sind keine Einwendungen erhoben worden. Eine gesonderte Berücksichtigung von Einwendungen in diesem Bescheid ist aus diesem Grunde nicht notwendig.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das UVPG.

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Die beantragten Windenergieanlagen fallen unter die Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die vorstehend genannte Nummer umfasst Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die sieben Windenergieanlagen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der sieben Windenergieanlagen ist gemäß Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Landkreises Hildesheim gegeben.

2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend der rechtlichen Einordnung war das Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Anhangs 1 UVPG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zuzuordnen. Demnach wäre für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Antragstellerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben beantragt. Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung konnte damit entfallen, für dieses Neuvorhaben besteht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen (§ 4 UVPG). Hier dient sie dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und ist Teil des Verfahrens.

Gem. § 3 UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG und dient einer wirksamen Umweltvorsorge. Dies schließt nach § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese für das Vorhaben relevant sind. Die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG umfassen dabei Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 UVPG).

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG wurde die Öffentlichkeit über das Vorhaben durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß unterrichtet und beteiligt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen ist im Rahmen des von der Planungsgruppe Grün GmbH erstellten UVP-Berichts vom 27.11.2020, Projektnummer 2564, vorgenommen worden. Wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen waren hierbei die Darstellung des Vorhabens und die Beschreibung der Umwelt mit ihren Bestandteilen im Bereich möglicher Auswirkungen, die Bestandssituation und vorhandene Fachgutachten.

Danach bestehen durch das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Mensch Umweltauswirkungen im Hinblick auf potentielle Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des durch den Bereich des geplanten Windparks verlaufenden Wegs, der als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2019) dargestellt ist, sowie der Wohnumfeldsituation durch von den antragsgegenständlichen Windenergieanlagen ausgehende visuelle Störung, Schallemissionen sowie durch Schattenwurf. Darüber hinaus wurde jedoch darauf verwiesen, dass die vorhandene Landschaft relativ strukturarm und auch bedingt durch die angrenzende Autobahn keinen Schwerpunkt für die Erholungsnutzung aufweist. Für die Schutzgüter Biotope und Flora bestehen bis auf den Verlust kleinflächiger, wegbegleitender, halbruderaler Staudenfluren sowie einzelner Gehölze keine weiteren Umweltauswirkungen. Dabei werden weder gefährdete oder geschützte Pflanzenarten, noch geschützte

Biotope beeinträchtigt. Für das Schutzgut Fauna bestehen Umweltauswirkungen auf die Avifauna, und zwar generell auf die Brutvögel sowie speziell die Greifvögel. Störungen können hier aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Lärmemissionen und Erschütterungen während des Baus, sowie generell durch eine Scheuchwirkung bzw. durch Vertreibungseffekte durch Schattenwurf, Rotorbewegungen und Lärmemissionen ausgehend von den WEA auftreten. Auch besteht die Gefahr von Tötungen durch Rotorschlag (Kollisionsgefährdung). Dies gilt auch für Fledermäuse. Zusätzlich sei hier noch auf baubedingte Störungen durch den Verlust von Gehölzen als potentielle Quartiere – also den Verlust von Habitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – zu verweisen. Feldhamster konnten im geplanten Baubereich nicht nachgewiesen werden, die Baue lagen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Im Hinblick auf die Biologische Vielfalt im Umfeld der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Schutzgüter Fläche und Boden bestehen Umweltauswirkungen aufgrund teilweiser temporärer und dauerhafter Versiegelung und Verdichtung und dem damit einhergehenden teilweisen Verlust von unverbauten Flächen und Bodenfunktionen. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung für die Bodenfunktionen insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht. Für das Schutzgut Wasser ist mit geringeren Auswirkungen durch den Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser zu rechnen, wobei die Erschließungsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden. Daher sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für die natürlichen Oberflächengewässer, da diese nicht von der Planung berührt sind. Auch auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch das Vorhaben keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Landschaftsbild bestehen erhebliche Anlagen- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen aufgrund der Fernwirkung der WEA – ausgehend von Anzahl, Größe und Befeuern der geplanten Anlagen – und der damit einhergehenden weiträumigen Prägung des Landschaftsraums, gleichwohl unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn A7. Diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die WEA sind grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar, daher ist eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen. Im Hinblick auf Kultur- und sonstige Sachgüter bestehen potentielle Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen zwischen den gegenständlichen Anlagen sowie Baudenkmalern in den umliegenden Ortschaften. Die Beeinträchtigung der WEA auf den historischen Denkmalwert und das Erscheinungsbild der Baudenkmalern wurde jedoch im Rahmen dem, von der Ramboll Deutschland GmbH erstellten Denkmalpflegerischer Fachbeitrag vom 20.07.2020, Bericht Nr. 20-1-3061-000-D, ergänzt per Schreiben vom 26.07.2021, als nicht erheblich eingestuft. Darüber hinaus werden archäologische Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte im gesamten Projektgebiet erwartet. Unter Beachtung der Maßgabe, dass sämtliche Erdbauarbeiten archäologisch begleitet werden und dabei eine Ausgrabung und Dokumentation aller ggf. entdeckten Befunde erfolgt, ist jedoch nicht mit negativen Auswirkungen auch auf bisher nicht bekannte Bodendenkmale und -funde zu rechnen. Für die vorhandenen Straßen und Wege ist zu erwarten, dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Aufgrund der Verbreiterung und Ertüchtigung von Zufahrtswegen ist insgesamt eher mit einer Verbesserung dieser zu rechnen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen, denen die einzelnen Schutzgüter unterliegen, erfolgt auf Basis des UVP-Berichts, der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Fachgutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf, die u.a. die Umwelt im Bereich des Vorhabens beschreiben, die Vorbelastungen aufzeigen, die Umweltauswirkungen ermitteln und beschreiben sowie darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zur Kompensation von Umweltauswirkungen darstellen. Zudem wurden die Stellungnahmen der Fachdienststellen und -behörden sowie eigene Ermittlungen bei der Vornahme der Bewertung herangezogen. Weitere Bewertungsmaßstäbe sind Fachgesetze, Verordnungen, Gutachten oder Erlasse.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist danach im Ergebnis nur die Beeinträchtigung von 2 Immissionsorten durch prognostizierte Überschreitung von zulässigen Schallimmissionsgrenzwerten für die Nachtzeit von 1 dB(A) relevant. Die prognostizierten Überschreitungen an den IO9 und IO33 werden

durch einen teilweise leistungs- und somit schallemissionsgeminderten Betrieb der Anlagen in der Nachtzeit im Rahmen eines Abregelungskonzeptes auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von maximal 1 dB(A) gesenkt. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm dürfen Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung jedoch nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Das Abregelungskonzept soll genau hierfür Sorge tragen und wird daher auch per Nebenbestimmung als konkret einzuhaltende Maßnahme festgeschrieben. Die Effektivität des Abregelungskonzeptes wird zudem durch per Nebenbestimmung verfügbare Schallmessung im tatsächlichen Nachtbetrieb überprüft. Insoweit verbleiben in Bezug auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Durch das Vorhaben werden Acker- und Ruderalflächen sowie bereits vorhandene Wege in Anspruch genommen. In Bezug auf Biotop und Flora sollen durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und die Pflanzung von Einzelbäumen die vorgenommenen Eingriffe kompensiert werden, wodurch wiederum die Bedeutung für Pflanzen und Tierwelt gestärkt werden sollen, indem die Strukturvielfalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhöht werden. Im Ergebnis sollten hinsichtlich der Schutzgüter Biotop und Flora keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Avifauna sowie Fledermäuse ist ein zentraler Gegenstand des Genehmigungs- sowie des UVP-Verfahrens. Die in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen sowie zusammenfassend auch im UVP-Bericht vorgenommenen diesbezüglichen Bestandserfassungen, Ermittlungen der Wirkfaktoren und die Abschätzung der Betroffenheit sowie letztlich des Störungs- und Tötungspotentials der antragsgegenständlichen Anlagen werden im Ergebnis von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), die im Verfahren diesbezüglich mehrere Stellungnahmen abgegeben hat, als fachlich korrekt beurteilt und somit mitgetragen. Anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen haben sich im Rahmen des Verfahrens nicht geäußert, es wurden auch keine Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebracht. Es ist also davon auszugehen, dass auch von dort die Bewertungen seitens der Gutachter als korrekt angesehen und mitgetragen werden. Im Ergebnis können mit der Umsetzung der zum Zeitpunkt der Erstellung und Vorlage des UVP-Berichts (November 2020) bestehenden Maßnahmen- bzw. Artenschutzkonzepte für die Avifauna unter Anwendung der Ergänzungen der Maßnahmenblätter (von der Antragstellerin übersandt per Schreiben vom 30.06.2021), die z. B. Blühstreifen an Schwarzbrachen oder den Umbruch von Acker in extensiv genutztes Grünland vorsehen, die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kompensiert werden.

Die Auswirkungen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch dauerhafte Versiegelung im Bereich von Fundamenten und Zuwegungen wird durch die die Entwicklung von Brachen kompensiert. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Funktion des Bodens im Naturhaushalt durch die Reduzierung von Störeinflüssen, wie Nähr- und Schadstoffeinträge sowie mechanische Bodenbearbeitungen, und der Schaffung von Flächen, auf denen naturnahe Bodenentwicklungsmöglichkeiten ohne die genannten Störeinflüsse bestehen. Im Ergebnis sollten hierdurch ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die verfahrensgegenständlichen Anlagen sind letztlich nicht zu vermeiden und weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar (vgl. Windenergieerlass 2016, Kap. 3.5.4.2. Insofern ist die Kompensation der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzung und Zahlung eines Ersatzgeldes gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses vorzunehmen. Die erheblichen Umweltauswirkungen können der Genehmigung des Vorhabens dann nicht mehr entgegeng gehalten werden.

Potentielle Beeinträchtigungen eines bekannten Bodendenkmals werden durch eine Umplanung der ursprünglich vorgesehenen Erschließung vermieden. Zusätzlich soll eine archäologische Begleitung der gesamten Erdarbeiten vorgenommen werden, bei der alle Funde und Befunde dokumentiert und fachgerecht ausgegraben und somit geschützt werden. Für entsprechende Funde ist insofern nicht mit

negativen Auswirkungen zu rechnen. Hinsichtlich einer potentiellen Einstufung als Kulturlandschaft sei an dieser Stelle auf die Aussagen zum Landschaftsbild und die erforderliche Ersatzzahlung verwiesen. Hinsichtlich sonstiger Sachgüter könnten hier noch die Straßen problematisch werden. Hierfür werden jedoch ebenfalls Vermeidungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen, sodass auch hier davon auszugehen ist, dass potentiell auftretende Beeinträchtigungen durch die entsprechende Kompensation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a) 9. BImSchV und der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1 b) 9. BImSchV ergibt sich somit, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatz- sowie weiteren Maßnahmen kompensiert werden können und somit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind dabei Immissionen, also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Umwelteinwirkungen, die auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter – Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirken (vgl. § 3 Abs. 1-3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windkraftanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere im Hinblick auf Schall, Eiswurf bzw. Eisfall sowie Schattenwurf in Betracht.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1. Raumordnung

Landkreis Hildesheim – Ordnungseinheit Kreisentwicklung und Infrastruktur

Die geplanten Anlagen liegen in einem durch den Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem konkretisierten Vorranggebiet für Windenergienutzung. Die Errichtung der Windenergieanlagen entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

2.2.2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben mit folgenden Windkraftanlagen als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	6	35	Bockenem	380,90m	250,00m	51°59'30,09 N 10°08'33,58 O
02	6	43	Bockenem	390,80m	250,00m	51°59'18,14 N 10°08'30,49 O

03	2	267	Bornum	393,00m	250,00m	51°59'12,34 N 10°08'47,70 O
04	2	265/4	Bornum	397,20m	250,00m	51°59'04,78 N 10°09'02,92 O
05	2	258	Bornum	393,80m	250,00m	51°59'16,92 N 10°09'05,80 O
06	6	17/3	Bockenem	384,40m	250,00m	51°59'25,16 N 10°08'51,43 O
07	6	9/2	Bockenem	382,70m	250,00m	51°59'37,21 N 10°08'50,59 O

wird gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG¹, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zugestimmt, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit den oben genannten Auflagen verbunden wird.

**2.2.3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG aus militärischer Sicht
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)**

Durch das Vorhaben, Errichtung und Betrieb von sieben WEA Typ Vestas V162-5.6 MW, mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund werden Belange der Bundeswehr berührt.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat sich hierzu bereits wie folgt geäußert:

Es wurde ein Antennenmast, welcher sich auf der Hubschraubertiefflugstrecke befindet, mit einer Nachtkennzeichnung ausgestattet. Hierdurch kann die Strecke auf einem geänderten geländeangepassten Streckenverlauf genutzt werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stimmt dem Bau der sieben WEA aus militärischer Sicht zu, sofern die Genehmigung zur Wahrung der Sicherheit des militärischen Luftverkehrs mit den oben genannten Auflagen verbunden wird.

**2.2.4. Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 Abs. 2 NStrG und Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 NStrG
NLStBV**

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße 243, Landesstraße 497 und Kreisstraße 333 berührt. Es ist vorgesehen die geplanten Windkraftanlagen verkehrlich über nicht öffentliche Wirtschaftswege (mittelbare Zufahrt) an den öffentlichen Verkehr der Kreisstraße anzubinden.

Für die geplanten Windenergieanlagen WEA 1, 4, 5, 6 und 7 ergeben sich Abstandsforderungen aus mehreren Bereichen. Neben den straßenrechtlichen Maßgaben des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu Bauverbot an Straßen (20 m) sind insbesondere die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die in Niedersachsen als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ maßgebend.

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS und d. MI vom 24.02.2016 (Nds. Mbl. Nr. 7/2016 S. 190) – Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS vom 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.

Dieser Mindestabstand (497 m) wird von der geplanten WEA 4 in Bezug auf die Landesstraße und von den geplanten WEA 1, 5, 6 und 7 in Bezug auf die Kreisstraße nicht eingehalten.

Ausnahmen von diesem Sicherheitsabstand sind unter Auflagen (Sachverständigengutachten zu Rohrblattheizung, Notabschaltung etc.) ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.

Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Die geplante Zufahrt an die sog. freie Strecke der Kreisstraße, außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt, fallen unter das allgemeine Bauverbot des § 24 Abs. 1 S. 1 NStrG. Eine Ausnahme vom Bauverbot sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 18 NStrG) kann durch den Straßenbaulastträger, den Landkreis Hildesheim, gewährt werden.

Eine Ausnahme vom Bauverbot des § 24 NStrG kann aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an Windkraftanlagen insbesondere auch deshalb erteilt werden, weil keine andere Möglichkeit der rückwärtigen verkehrlichen Erschließung über andere öffentliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung besteht.

Da aufgrund der konzentrierenden Wirkung der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) keine weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen zu treffen sind, muss die Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 24 Abs.1 NStrG und die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach §18 NStrG durch den Landkreis Hildesheim als nach dem BImSchG genehmigende Behörde erfolgen.

Für die Erteilung der Sondernutzung sind aus Sicht der NLStBV die o. g. Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

2.2.5. Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 Abs. 2 NStrG und Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 NStrG

Landkreis Hildesheim – Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement (ehem. Straßenverkehrsamt)

Die geplanten WEA sollen verkehrlich über nicht öffentliche Wirtschaftswege an den öffentlichen Verkehr der Kreisstraße (K) 333 angebunden werden.

Die NLStBV, Geschäftsbereich Hannover, hat hierzu in ihrem Schreiben vom 09.03.2021, ergänzt mit Schreiben vom 27.01.2022, ausführlich Stellung genommen. Hierauf wird seitens des Amtes für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement verwiesen.

Für die WEA 1, 4, 5, 6 und 7 ergeben sich Abstandsforderungen aus mehreren Bereichen. Nach § 24 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen keine Hochbauten jeder Art längs der Fahrbahn bis zu einer Entfernung von 20 m errichtet werden.

Des Weiteren hat die NLStBV die NBauO und die in Niedersachsen als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkung und Sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ angeführt.

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS und d. MI vom 24.02.2016 (Nds. Mbl. Nr. 7/2016 S. 190) – Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS vom 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10a/2014 S. 237) zum Sicherheitsabstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ eine standortbezogene gutachterliche Stellungnahme erforderlich.

Dieser Mindestabstand von 497 m wird von der geplanten WEA 4 in Bezug auf die Landesstraße (L) 497 und von den geplanten WEA 1, 5, 6 und 7 in Bezug auf die Kreisstraße (K) 333 nicht eingehalten.

Ausnahmen von diesem Sicherheitsabstand sind unter Auflagen (Sachverständigengutachten zu Rohrblattheizung, Notabschaltung etc.) ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten.

Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch zu machen.

Auch wenn der Gutachter die Risiken des Eiswurfes oder Eisfalles und Bauteilversagen als akzeptabel einstuft, sollten die WEA neben dem beschriebenen Eiserkennungssystem im Fall der Abschaltung der WEA 1 und 4-7 bei einer Vereisung, die Rotoren in eine fixe Azimut-Position gefahren werden. Damit kann die Trefferhäufigkeit von Eisstücken auf die Schutzobjekte verringert werden, indem im Falle von Verkehrswegen, hier die K 333 und L 497, der Rotor parallel zur Fahrbahn ausgerichtet wird.

Die geplante Zufahrt an die sog. freie Strecke der K 333, außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt, fallen unter das allgemeine Bauverbot des § 24 Abs. 1 S. 1 NStrG. Eine Ausnahme vom Bauverbot sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 18 NStrG) kann durch den Landkreis Hildesheim als Straßenbaulastträger gewährt werden.

Eine Ausnahme vom Bauverbot des § 24 NStrG kann aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an Windenergieanlagen insbesondere auch deshalb erteilt werden, weil keine andere Möglichkeit der rückwärtigen verkehrlichen Erschließung über andere öffentliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung besteht. Das NLStBV hat weiter festgestellt, dass aufgrund der konzentrierenden Wirkung der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG keine weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen zu treffen sind und deshalb die Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 24 Abs. 1 NStrG und die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG durch den Landkreis Hildesheim erfolgen muss.

Für die Erteilung der Sondernutzung sollen nach dem NLStBV die o.g. Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbeschluss aufgenommen werden. Diese werden seitens des Amtes für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement wiederholt und somit mitgetragen.

Die Erteilung der Zulassung von Ausnahmen von dem Sicherheitsabstand der WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden wird von der Kreisstraßenverwaltung vor dem Hintergrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Auflagen erteilt.

Für die Sondernutzung (§ 18 NStrG) sind die von der NLStBV vorstehend aufgelisteten Auflagen und Hinweise einzuhalten.

Die WEA müssen über ein Eiserkennungssystem verfügen, die im Falle des Eisansatzes die WEA abschalten und den Rotor in eine vorbestimmte Azimut-Position ausrichten (parallel zur Fahrbahn), damit möglichst wenige Eisstücke die jeweiligen Schutzobjekte treffen.

2.2.6. Gemeindliches Einvernehmen und Sicherung der Erschließung

- **Stadt Bockenem**

Mit Schreiben vom 29.03.2022 hat die Stadt Bockenem das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. §§ 33-35 BauGB erteilt.

Die Sicherung der Erschließung und auch die Bereitstellung von Entsorgungseinrichtungen ist dabei seitens der Stadt Bockenem jedoch nicht zu bestätigen gewesen, da die Anlagen über klassifizierte Straßen und private Wirtschaftswege, die nicht der Erschließungspflicht durch die Stadt Bockenem unterliegen, zu erreichen sind. Entsorgungsanlagen sind im Bereich der Fläche des Windparks ebenso weder notwendig noch vorhanden, da dort kein Abwasser anfällt.

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim**

Die geplanten Windenergieanlagen sollen innerhalb des Stadtgebietes Bockenem im Bereich zwischen Bockenem und Bornum ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um ackerbaulich genutztes Gebiet. Die überplanten Grundstücke werden über landwirtschaftliche Wege angefahren.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, sofern der o.g. Hinweis beachtet wird.

2.2.7. Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgung

- **Überlandwerk Leinetal GmbH**

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden seitens der Überlandwerk Leinetal GmbH keine Leitungen verlegt.

- **Wasserverband Peine**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Ver- bzw. Entsorgungsgebietes des Wasserverbandes Peine. Innerhalb der Stadt Bockenem betreibt der Wasserverband Peine weder Ver- noch Entsorgungsanlagen. Auch überörtliche Fernleitungen sind nicht vorhanden.

- **TenneT TSO GmbH**

Das geplante Vorhaben berührt keine von der TenneT TSO GmbH wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von hier eingeleitet oder beabsichtigt.

2.2.8. Arbeitsschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung, Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung vom 26.08.2021, sind gemäß Nummer 8.1 die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte für den Immissionsschutz der o.g. Anlagen zuständig.

Da für das Gewerbeaufsichtsamt keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit besteht, ist auch das Abfallrecht (§ 4 ZustVO-Abfall) und das anlagenbezogene Wasserrecht (§ 4 ZustVO-Wasser) nicht in der Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass eine Prüfung gemäß den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nach § 75b Abs. 3 NBauO nicht beantragt ist und wurde demzufolge auch nicht durchgeführt.

Nach Prüfung der hier vorgelegten Antragsunterlagen bestehen gegen den Betrieb der Anlagen aus der Sicht des übrigen Arbeitsschutzes keine Bedenken. Zu Sicherung des übrigen Arbeitsschutzes sind die vorstehend aufgeführten Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

2.2.9. Wald

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg

Die von den Niedersächsischen Landesforsten NLF zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen halten ausreichend Abstand zu den umliegenden Waldflächen; auch den Wald betreffende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die durch die NLF zu vertretenden Belange vollständig.

2.2.10. Naturschutz

- **Landkreis Goslar**

Aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landespflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die o. g. Vorgaben und Hinweise beachtet werden. Der Eingriff in Natur- und Landschaft findet weit überwiegend im Landkreis Hildesheim statt. Dies gilt auch für artenschutzrechtliche Belange. Es verbleibt im Landkreis Goslar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Bauvorhaben. Es ist daher als eine Ersatzzahlung i. S. v. § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen.

- **Landkreis Hildesheim – Untere Naturschutzbehörde**

Herr C. Herold vom SAB-Windteam hat die angeforderten Berechnungen zur Bemessung des naturschutzrechtlichen Ersatzgeldes für das o.g. Vorhaben am 01.07.2022 per E-Mail übersandt. Nach Überprüfung der Angaben berechnet sich das Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG wie folgt:

Nr.	Beschreibung	Kosten
01	Kaufpreis 7 WEA Vestas V162	€ 7.700.000,00

02	Rohbaukosten (Baukosten einschl. Fundament)	€ 13.353.550,00
03	Erschließung (Wegebau, Kranstellflächen)	€ 1.505.920,00
04	Planungskosten (Architekt, Gutachter ...)	€ 224.234,00
05	Kabel und Kabelverlegung	€ 750.000,00
06	Trafostation und netzanbindung	€ 1.500.000,00
07	Einbindung in örtliches Stromnetz	€ 150.000,00
08	Grundstücksbeschaffung (Kauf, Pachten)	€ 155.570,00
09	Genehmigungen	€ 232.367,00
10	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	€ 368.579,00
11	Abriss und Rückbau	€ 1.263.493,00
12	Sonstiges (Anwalts-, Notarkosten ...)	€ 50.000,00
	Summe	€ 27.253.713,00
	MWSt 19 %	€ 5.178.205,47
	Projektkosten	€ 32.431.918,47

Die Ersatzgeldzahlung für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) des Landschaftsbildes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG bemisst sich nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP v. 27.11.2020, Kap. 2.3.8.1) mit 2,79 % der ermittelten Gesamtkosten. Das Ersatzgeld beträgt demnach: **€ 904.850,53**.

Die Ersatzgeldzahlung ist an die zuständige Naturschutzbehörde beim Landkreis Hildesheim zu zahlen. Beim Landkreis Hildesheim verbleibt hiervon ein Anteil von € 827.013,92. An den Landkreis Goslar ist nach Zahlung ein Anteil von € 77.836,61 abzuführen.

Darüber hinaus sind die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter einschließlich deren Anlagen als verbindliche Bauvorlagen zu erklären. Dies dient der Sicherstellung der Durchführung der in den Maßnahmenblättern enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Die hierfür erforderliche Flächenverfügbarkeit für die nicht auf den Baugrundstücken auszuführenden Kompensationsmaßnahmen M1 bis M5-8 ist seitens des Antragstellers in geeigneter Form, hier in Form von einzutragenden Baulasten, vor Baubeginn nachzuweisen.

2.2.11. Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt

Während man konstatieren darf, dass die Altstadt von Bockenem mit der St. Pankratiuskirche sowie die Wassermühle und die Villa Dillsburg in Königsdahlum voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden, müssen für den Königsturm als Landmarke denkmalrechtliche Bedenken geäußert werden, da neben der beeinträchtigten Sichtbeziehung in Blickrichtung Osten auch mit einer erheblichen Schlagschattenbelastung gerechnet werden.

Unter der Maßgabe, dass die betreffenden WEA mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet sind und der max. zulässige Richtwert von 30 Std. dadurch nicht überschritten wird, kann angenommen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt und somit denkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt werden können.

Im Gegensatz zum Königsturm hat die Hofstelle Vor dem Dorfe 2 keine vergleichbare Raumwirkung, sodass trotz der größeren Nähe zu den WEA bereits eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Gleichwohl gilt es auch hier zu beachten, dass ein Mindestschutz des Belanges für Wohngebäude bzw. mit diesen assoziierten Denkmälern durch den Abstand zur Wohnnutzung bewirkt wird. Das heißt, auch hier sind die betreffenden Windräder mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul auszustatten.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf u.a. einer Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Nach § 10 Abs. 3 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass in dem von den Erdarbeiten betroffenen Bereich auf Grund der siedlungstopografisch günstigen Lage und bekannter archäologischer Fundstellen mit ur- oder frühgeschichtlichen Funden und Befunden im Zuge der Erdarbeiten zu rechnen ist. Diese wären ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG und somit ein Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 1 NDSchG.

Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Letztendlich werden die Kulturdenkmale durch die Erdarbeiten zerstört. Daher ist der Veranlasser zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG verpflichtet.

Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 4 NDSchG gelten entsprechend.

Insbesondere können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden. Es kann auch verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet (§ 12 Abs. 2 S. 3 und 4 NDSchG).

2.2.12. Baugenehmigung gem. § 70 NBauO

Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt

Planungsrechtliche Betrachtung nach Aufhebung der Ausschlusswirkung des bestehenden Flächennutzungsplanes

Die beantragte Ausführung der Windenergieanlagen liegt in einem Bereich, für den der rechtswirksame Flächennutzungsplan (31. Änderung) der Stadt Bockenem ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Konzentrationsfläche für Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB darstellt. Sie entspricht somit ohne Frage eben diesen Darstellungen und den planerischen Konzept der Stadt Bockenem.

Mit Urteil vom 30.03.2022 durch das OVG Lüneburg wurde die Ausschlusswirkung des bestehenden Flächennutzungsplanes (hier 31. Änderung) jedoch aufgehoben, somit sind die Anlagen

planungsrechtlich privilegiert und zulässig wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (s.o.).

Für die Windenergieanlage ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, sofern die erforderlichen Baulasten gem. § 81 bzw. § 5 NBauO zur Absicherung aller Abstandsflächen und zur Vereinigung und evtl. notwendigen Erschließungssicherung vor Baubeginn vorliegen, die Stadt Bockenem ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt hat und sich die ausreichende Erschließung über die K 333 als gesichert darstellt. Für die Sicherung der Vorlage der erforderlichen Baulasten ist eine entsprechende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingung hinsichtlich der Baulasten sind die geplanten Windenergieanlagen (WEA Nr. 1 - 7) planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

2.2.13. Abweichungen nach § 66 NBauO

Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt

Gem. § 66 Abs. 1 S. 1 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der NBauO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind.

Die Abweichung gem. § 66 NBauO von § 10 NBauVorIV zum Verzicht auf die Prüfung der Standsicherheitsnachweise der geplanten WEA wird unter den Bedingungen, dass die zu prüfenden bautechnischen Nachweise vor Baubeginn einen Auftrag zur Prüfung erfahren und evtl. geänderte oder veraltete Nachweise zu aktualisieren sind, zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der massiven zeitlichen Verzögerungen, die durch die umfangreichen Prüfungen seitens des Landkreises Hildesheim zulasten der Antragstellerin entstehen würden. Diese Verzögerungen sollen sich nicht weiter auf die Erteilung des Genehmigungsbescheides auswirken, sondern durch die Zulassung der Abweichung die Ingebrauchnahme der Genehmigung durch eine aufschiebende Bedingung verzögern. Es stehen der Genehmigung sonst auch keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Eine verzögerte Erteilung der Genehmigung würde insofern also keine andere Entscheidung hervorrufen, sondern lediglich den Zeitpunkt der Ausstellung des Genehmigungsbescheides beeinflussen.

Die Abweichung gem. § 66 NBauO von § 5 NBauO „Grenzabstände“ wird zum Verzicht auf die Abstandssicherung mittels Baulast gemäß § 81 NBauO für das Flurstück 265/4 Flur 2 der Gemarkung Bornum zu WEA Nr. 4 in diesem Einzelfall gemäß Windenergieerlass vom 20.07.2021 zugelassen, da eine grundbuchrechtliche Eintragung mit dem Eigentümer des o.g. Flurstückes vereinbart wurde. Eine darüber hinausgehende Sicherung mittels Baulast erscheint in diesem Falle nicht zwingend erforderlich. Darüber hinaus wurden keine Einwendungen gegen dieses Vorgehen erhoben, sodass davon auszugehen ist, dass hier keine öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt werden.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Flurstück 9/2 Flur 6 der Gemarkung Bockenem um eine öffentliche Verkehrsfläche, die gem. § 6 Abs. 1 NBauO als Abstandsfläche bis zur Mitte hinzurechnen ist. Da der erforderliche Abstand die Mitte der Verkehrsfläche nicht überschreitet und hinsichtlich des Eiswurfes ein entsprechendes Eiswurferkennungssystem inkl. Abschaltung der Anlagen eingerichtet wird, trifft der Tatbestand einer Abstandsüberschreitung nicht zu. § 5 NBauO in Verbindung mit § 6 NBauO gilt als erfüllt. Somit kann auf diese Abweichung verzichtet werden.

2.2.14. Immissionsschutz

Landkreis Hildesheim – Untere Immissionsschutzbehörde

Windenergieanlagen stellen Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Gem. § 18 Abs. 1 erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) worden ist.

Der Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bestimmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Fristsetzung stellt dabei eine Nebenbestimmung zur Genehmigung dar, die von angemessener Dauer sein muss. Dies hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab (s. auch Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, Rn. 3, 5).

Nach Angaben der Antragstellerin ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dem Marktstammdatenregister zu melden. Erst nach erfolgter Meldung kann die Antragstellerin mit der Genehmigung an der EEG-Ausschreibung teilnehmen, über die sie einen Zuschlag erhält. Die Zuschläge des Gebotstermins zum 01. Mai 2023 werden von der Bundesnetzagentur rund 4 bis 6 Wochen später bekannt gegeben. Basierend hierauf steht für den WP Bockenem erst der Stromtarif fest, sodass mit den Banken die Finanzierung und die Bürgschaftsstellung für WEA-Hersteller und Baufirmen endverhandelt werden kann. Prognostiziert wurde hierfür eine Dauer von etwa 3 Monaten. Mit einem Baubeginn ist dann frühestens Ende 2023 zu rechnen, sodass für die WEA voraussichtlich eine Winterbaustelle einzurichten wäre, die aufgrund der ggf. schlechten Wetterverhältnisse zeitlich schwer vorhersehbar ist. Zudem haben sich aufgrund der Ereignisse Corona und dem Krieg in der Ukraine haben sich die Lieferzeitenprobleme von Windenergieanlagen noch nicht wieder komplett entspannt.

Daher wird eine weite Frist von drei Jahren für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA für angemessen erachtet, da die Antragstellerin hierdurch nicht in unnötigen Zeitdruck gerät, der Bau und die Inbetriebnahme der Anlagen jedoch in einem absehbaren Zeitraum zu erfolgen hat, bevor die Genehmigung erlöschen würde. Im Übrigen erlischt auch die in der immissionsschutzrechtlich einkonzentrierten Baugenehmigung gem. § 71 Abs. 1 NBauO wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. Insofern erscheint auch hierdurch eine Frist mit einer Dauer von drei Jahren als angemessen.

Die Frist beginnt gem. § 31 Abs.2 VwVfG grundsätzlich mit der Bestandskraft der Genehmigung zu laufen.

Darüber hinaus erlischt die Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Hieraus ist vollständigkeitshalber ebenfalls hinzuweisen.

In dem Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13.11.2019, Bericht-Nr. I17-SCH-2019-102, wurde prognostiziert, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von IO9 und IO33, unterschritten bzw. eingehalten werden. An den Immissionsorten IO9 und IO33 beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwerts zur Nachtzeit 1 dB(A).

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm dürfen Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Die WEA sollen daher tagsüber jeweils mit dem Betriebsmodus „Modus 0“ und einem Schalleistungspegel von 104 dB(A) betrieben werden. Derselbe Modus soll in der Nachtzeit auch weiter für die WEA 1, sowie WEA 5-7 verwendet werden. Die WEA 2 soll nachts im „Modus SO3“ mit einem Schalleistungspegel von 101 dB(A) laufen. Die beiden WEA 3 und 4 werden noch darüber hinaus in der nächtlichen Leistung eingeschränkt, und sollen nur im Betriebsmodus „Modus SO5“ mit einem Schalleistungspegel von 99 dB(A) betrieben werden. Die Betriebsmodi werden herstellerseitig mit den entsprechenden immissionsrelevanten Schalleistungspegeln für Deutschland herausgegeben. Die Angaben bilden keine Garantien seitens des Anlagenherstellers, sondern dienen lediglich der Information. Durch diese Form von Abregelungskonzept, also dem leistungs- und damit schallreduzierten Betrieb der WEA, soll seitens der Antragstellerin sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte nicht über ein verträgliches Maß, hier von 1 dB(A) hinaus, überschritten werden.

Um sicherzustellen, dass die Antragstellerin dies einhält und somit auch ihren Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG, hier hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, nachkommt, und die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG auch nach Inbetriebnahme der WEA weiterhin vorliegen, wird eine Überprüfung der tatsächlich von den WEA hervorgerufenen Schallemissionen angeordnet. Auch Nr. 3.4.1.5 des gemeinsamen Runderlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieerlass 2016) des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24. Februar 2016 (Nds. MBl. S. 190) schreibt vor, dass nach Errichtung der Anlage, hier der WEA, durch eine Bescheinigung zu belegen ist, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch das Abregelungskonzept eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts über den prognostizierten 1 dB(A) hinaus verhindert wird. Eine Abnahmemessung stellt sich hier somit auch nach Nr. 3.4.1.5 des Windenergieerlasses 2016 als erforderlich dar. Somit ist durch die Antragstellerin zur Sicherstellung, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht mehr als 1 dB(A) beträgt, der Nachweis vorzulegen, dass die im Rahmen der Abnahmemessung ermittelten Werte den der Genehmigung zugrunde gelegten, im o. g. Schallgutachten (unter Verwendung des Abregelungskonzeptes) prognostizierten Werte nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Abnahmemessung sei auch darauf verwiesen, dass die Ergebnisse einer immissionsseitigen Vermessung der Windenergieanlagen an den zu betrachtenden Immissionsorten aufgrund von Hintergrundgeräuschen bzw. Störgeräuschen, die durch die Vegetation in der Umgebung der weit entfernten Immissionsorte oder Wind verursacht werden können, sehr wahrscheinlich nicht belastbar wäre. Insofern sind Immissionsmessungen bei WEA mit messtechnischen Schwierigkeiten, insbesondere durch das beschriebene ungünstige Verhältnis von Anlagen- und Hintergrundgeräuschen, aber auch durch meteorologische Schwankungen verbunden. Aus diesem Grund wird i. d. R., für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben von Windenergieanlagen, eine emissionsseitige Abnahmemessung im Nahfeld von Windenergieanlagen mit einer anschließenden Ausbreitungsrechnung mit den real vermessenen Anlagendaten durchgeführt. Auf diese Vorgehensweise soll auch hier zurückgegriffen werden, um möglichst belastbare Ergebnisse über die vorliegende Situation zu erhalten und damit einen möglichst hohen Grad des Immissionsschutzes zu gewährleisten.

Daneben hat die UIB als Genehmigungsbehörde gem. Nr. 3.2.5 des Windenergieerlasses 2016 nach Errichtung der WEA und nach der erfolgten Abnahmemessung die WEA zu überwachen. Diese behördliche Überwachungspflicht kann jedoch, durch die Erteilung von Genehmigungsaufgaben, die eine periodisch wiederkehrende Überprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion durch eine sachverständige Person in höchstens vierjährigem Abstand vorsehen, auf die Kontrolle der

diesbezüglichen Dokumentation eingeschränkt werden. Letztere Einschränkung soll durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz erreicht werden.

Aus den Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergibt sich im Übrigen auch die Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Reduzierung der Gefahr, die von den WEA hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall ausgehen kann. Insofern sind im Falle des Eisansatzes über das geplante bzw. herstellereitig eingebaute Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector System (BID) der Firma Weidmüller bzw. Vestas Ice Detection (VID), hier mittels der Konfigurationsvariante Variante „Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp“ die WEA abzuschalten und deren Rotoren in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten. Die Ausrichtung soll hier parallel zur Fahrbahn erfolgen, damit möglichst kein Eis von den WEA auf die Fahrbahn gelangen kann. Dies dient im Wesentlichen dem Schutz der Allgemeinheit vor eisbedingten Schäden und Unfällen.

Aus demselben Grund plant die Antragstellerin auch, im Umfeld der WEA Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen. Um hier gewährleisten zu können, dass dies tatsächlich vorgenommen wird, soll die Antragstellerin verpflichtet werden, die Aufstellung der Schilder durch eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten zu belegen.

Hinsichtlich des von den geplanten WEA ausgehenden Schattenwurfes ist anzumerken, dass gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz eine Belastung von 30 Stunden im Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden darf.

Schattenwurf tritt auf, wenn Sonnenstrahlen aufgrund des Sonnenstandes zwischen den Blättern der WEA hindurch verlaufen, bevor sie auf zu schützende Güter wie Anwohner, Schlaf- und Büroräume, Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, treffen. Dadurch entsteht ein Schattenwurf, der störend sein und im schlimmsten Fall bei lichtempfindlichen Personen epileptische Anfälle auslösen kann.

Die I17-Wind GmbH kommt in ihrer Kurzfassung der Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom 12.11.2019, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2019-79 Kurzfassung, jedoch zu dem Ergebnis, dass die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden bzw. im Jahr ausgehend von den geplanten Anlagen die maximal zulässige Schattenwurfdauer an insgesamt 121 Immissionsorten überschreiten wird.

Für die Immissionsorte, an denen eine Überschreitung prognostiziert wurde muss daher die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Ein solches Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen soll hier das Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem (VSFC) angewendet werden. Hierbei handelt es sich um ein Modul, das den, durch die WEA an in der Nähe des Windparks befindlichen Rezeptoren, wie Anwohner, Büros, Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, verursachte periodische Schattenwurf verhindern soll.

Zur Sicherstellung, dass dieses Schattenabwurfmodul tatsächlich installiert und in Betrieb genommen wird und damit die Grundpflichten des Betreibers gem. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist dies per Nebenbestimmung festzuschreiben.

2.2.15. Wasserrecht - Allgemeines Wasserrecht Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde

Es bestehen aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.2.16. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus spezieller wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Windenergieanlagen (WEA) sind Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen der Gefährdungsstufe A nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die den wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des §§ 61 und 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV unterliegen. U. a. auf die Bestimmungen der §§ 43 und 44 AwSV wird gesondert hingewiesen.

3. Ergebnis

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass diese Genehmigung zu erteilen ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martong

Zugrunde gelegte Rechtsquellen:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und 3 des 14. Gesetzes zur Änderung des BImSchG vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13.03.2002, Aktualisierung 2019 mit Stand vom 31.01.2020

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Ausführungsgesetzes zum BNatSchG sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Ausführungsgesetzes zum BNatSchG sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

Runderlass Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

Runderlass Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass 2016), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24. Februar 2016 (Nds. MBl. S. 190)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Verordnung der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 486)

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 646)